

Beitragsordnung PARITÄTischer Arbeitgeberverband PATT e. V. mit Wirkung ab 01.01.2025

Präambel

Der PARITÄTische Arbeitgeberverband PATT e. V. (PATT e.V.) ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für den satzungsmäßigen Zweck verwendet; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 2 Abs. 3 der Satzung).

Die Mitglieder des PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e. V. zahlen den vom Vorstand in dieser Beitragsordnung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag. Dieser dient der Deckung der durch die Erfüllung des Verbandszwecks und der laufenden Geschäfte entstehenden Kosten.

Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 08.09.2021 vom Vorstand mit Wirkung ab 01.01.2022 beschlossen. Der Vorstand beschließt mit Wirkung ab 01.01.2025 folgende Beitragsordnung:

I. Mitgliedsbeitrag, Beitragsbemessung, Zahlung und Abrechnung

1. Beitragshöhe

- a) Die Berechnung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Arbeitgeber- Bruttoarbeitsentgeltes (Arbeitgeber-Sozialversicherungs-Brutto ohne Beitrag zur Berufsgenossenschaft und Umlagen) für das vergangene Kalenderjahr.
- b) Der Jahresbeitrag beträgt
 - 1.1. für kooperative Mitglieder: **0,2 Prozent, maximal 50.000 Euro.**
 - 1.2. für Vollmitglieder: **0,14 Prozent, maximal 35.000 Euro.**
 - 1.3. mindestens jedoch: **300,00 Euro.**
- c) Erklärt eine Mitgliedsorganisation ihren Beitritt zum PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e. V. während eines Kalenderjahres, so werden die Zahlungen auf den Jahresbeitrag anteilig nach Monaten berechnet.
- d) Ab der Vollmitgliedschaft werden für die Beitragsberechnung ausschließlich die vom Tarifvertrag erfassten Beschäftigten zugrunde gelegt.

2. Beitragsberechnung

- a) Die Mitglieder melden dem PARITÄTischen Arbeitgeberverband PATT e.V. **bis zum 31.03. eines Jahres** das gemäß Ziffer 1 berechnete Arbeitgeber- Sozialversicherungs-Brutto ohne Beitrag zur Berufsgenossenschaft und Umlagen für das vergangene Kalenderjahr anhand des vom PATT e.V. zur Verfügung gestellten Formulars zur Eigenberechnung.

- b) Die Eigenberechnung wird vom PATT e.V. bis zum 15.05. geprüft. Im Falle einer fehlerhaften Berechnung nimmt der PATT e.V. eine Korrektur vor und sendet diese an die Mitgliedsorganisation zum Zwecke der Klärung bis zum 15.05. zurück.
- c) Mit der Eigenberechnung ist der Geschäftsstelle ein geeigneter Nachweis zur Berechnungsgrundlage des Beitrages (z.B. Lohnjournal) vorzulegen.
- d) **Die Mitgliedsorganisation erhält vom PATT e.V. eine Bestätigung zur Höhe des Jahresbeitrages.** Diese ist Grundlage für die Beitragszahlung. Eine separate Rechnungsstellung durch den PATT e.V. erfolgt nicht.
- e) Wird bis zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres keine Eigenberechnung für den Beitrag des laufenden Jahres von der Mitgliedsorganisation vorgelegt, nimmt der PATT e.V. eine Ersatzberechnung des Mitgliedsbeitrags vor, wenn er die Mitgliedsorganisation zuvor an die Übersendung erinnert hat. Grundlage der Ersatzberechnung sind die im Vorjahr gemeldeten Arbeitgeberbrutto-Entgelte zuzüglich der im Vorjahr stattgefundenen Tarifsteigerung zuzüglich 2%. Die vom PATT e.V. vorgenommene Ersatz-Berechnung ist Grundlage für die Beitragszahlung des laufenden Jahres.

3. Beitragszahlung

- a) Der sich aus der Bestätigung gemäß Ziffer 2 d) oder Ersatzberechnung gemäß Ziffer 2 e) ergebende Jahresmitgliedsbeitrag ist von der Mitgliedsorganisation **bis zum 31.05. des laufenden Jahres auf das vom PATT e.V. angegebene Konto zu zahlen (Fälligkeit).**
- b) Übersteigt der Jahresmitgliedsbeitrag eine Gesamtsumme von 10.000 Euro, ist eine Aufteilung der Zahlung möglich. In diesem Fall werden 50% des Beitrages zum 31.05., 50% zum 31.10. des laufenden Jahres fällig. Der Wunsch nach Aufteilung der Zahlung wird von der Mitgliedsorganisation bei Vorlage der Eigenberechnung angegeben.

II. Notlagenregelung

Der Vorstand des PATT e. V. kann auf begründeten Antrag einer Mitgliedsorganisation in Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage der Mitgliedsorganisation, einen geringeren Mitgliedsbeitrag für diese beschließen. Zu dieser Abweichung bedarf es eines schriftlichen Vertrages zwischen dem PATT e.V., vertreten durch den Vorstand, und der Mitgliedsorganisation.

Neudietendorf, 12. Juni 2024



Holger Richter
Vorstandsvorsitzender



Ute Seifert
stellvertretende Vorsitzende



Olaf Buchholz